

Satzung des Reit- und Fahrverein  
Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. von 1911  
Fassung vom 7.3.2007

§ 1

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. von 1911. Er hat seinen Sitz in 21109 Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er dient der Förderung des Pferdesports, der Pferdezucht sowie der Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Ausbildung der Vereinsmitglieder im Reiten, Fahren, Voltigieren und der Pferdepflege zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Pferdeleistungsschauen zu fördern.

§ 3

Mitglied kann jede Person werden, welche das 4. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ablehnen. Die Aufnahme geschieht in der Regel bei der persönlichen Anwesenheit des Aufzunehmenden durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht auf den Versammlungen. Die Beiträge werden jährlich erhoben, für abweichende Zahlungsweisen ist der Vorstand berechtigt, für den erhöhten Zahlungsaufwand Zuschläge zu erheben.

§ 4

Die Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte nur persönlich ausüben. Beitrag und Aufnahmegebühr wird durch Beschluss einer Versammlung der Mitglieder festgesetzt. Das Vereinsabzeichen nebst Statuten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes kann 8 Wochen zum 30.06. und zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung kann, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereines schädigt, dieses ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 7

Die Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Sachverwalter
5. die Revisoren

## § 8

Die Hauptversammlung findet alljährlich im März statt. Sie ist ordnungsgemäß, wenn mindestens 14 Tage vorher, unter Benennung der Tagesordnungspunkte, durch den Vorstand eingeladen wurde. Die Hauptversammlung wählt in geraden Jahren den 1. Vorsitzenden, den Kassenführer, den Schriftführer und den Sportwart jeweils auf zwei Jahre. In ungeraden wählt sie den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Jugendwart jeweils auf zwei Jahre. Sie wählt in jedem Jahr einen der zwei Revisoren auf 2 Jahre, wobei eine unmittelbare Wiederwahl ausgeschlossen ist.

Zu den weiteren Aufgaben der Hauptversammlung gehört es die Jahresberichte des Vorstandes und der Sachgebietsleiter entgegenzunehmen. Auf Antrag der Revisoren erteilt die Hauptversammlung dem Vorstand Entlastung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von mehr als 25 % der Stimmberechtigten Mitglieder erwirkt werden. Die Beschlussfähigkeit ist nicht von der Zahl der erschienen Mitglieder abhängig, es ist somit jede Hauptversammlung beschlussfähig.

## § 9

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Sportwart/in
- b) der/dem Jugendwart/in
- c) der/dem Kassenführer/in
- d) der/dem Schriftführer/in

Wahlen zum Vorstand werden alljährlich im März nach dem § 8 festgelegten Modus durchgeführt. Scheidet im Laufe einer Amtszeit ein Vereinsmitglied aus, so wird auf der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit vorgenommen.

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Es gilt als Vorstand des Vereins im Sinne des BGS, in Sonderheit auch dem Registergericht gegenüber. Bei Einzelausgaben über € 2.556,46 muss das schriftliche Einverständnis zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorliegen. Bei Ausgaben über € 5.000 bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses. Die Zustimmung ist bei einer einfachen Mehrheit im Finanzausschuss erteilt. Der Finanzausschuss wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet im Laufe eines Jahres ein Mitglied aus dem Finanzausschuss aus, so wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied gewählt.

Der Vorstand hat das Recht einen Geschäftsführer zu bestellen, dessen Aufgaben durch eine Stellenbeschreibung geregelt werden und dessen Anstellungsmodalitäten Gegenstand einer Hauptversammlung der Mitglieder sind.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Stellenbeschreibung.

#### § 9/1

Der/ die erste Vorsitzende oder 50 % des Vorstandes berufen die Vorstandssitzungen mündlich oder schriftlich tunlichst unter Benennung der Beratungsgegenstände ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder einschließlich eines der Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 10

An jedem ersten Donnerstag im Monat um 20:00 Uhr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Diese Versammlungen können durch Beschluss der Hauptversammlung der Mitglieder beschränkt werden. Einladungen zu diesen festgelegten Versammlungen werden nicht erlassen. Der Zweck dieser Versammlungen ist es, die Mitglieder über das Vereinsgeschehen in Bezug auf Nennungen, Mitgliederbewegungen, Festlichkeiten und Veranstaltungen informiert zu halten. Auf diesen Versammlungen können Anträge gestellt werden. Anträge die aufgrund fehlender sachlicher und fachlicher Informationen nicht abstimmungsfähig sind, können bis zur nächsten Versammlung oder ggf. bis zur nächsten Hauptversammlung zurückgestellt werden.

#### § 11

Die Sachwerte des Vereines werden durch Sachverwalter betreut. Wahlen zu diesen Ämtern finden jeweils in geraden Jahren auf zwei Jahre statt. Die Sachverwalter sind gehalten möglichst delegierend und beobachtend in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand tätig zu

sein. Die Sachverwalter sind: der Platzwart, der Materialwart und die Vereinshausverwaltung. Zu diesem Gremium gehört der Festausschuss der nach dem gleichen Moduls gewählt wird und der nach den gleichen Premissen wie vorstehend genannt arbeitet. Der Festausschuss organisiert festgelegte Feiern in Abstimmung mit dem Vorstand.

## § 12

Neben dem Vorstand besteht eine **Spartenleiterkonferenz**, die sich aus den Sprechern der unterschiedlichen Sparten zusammensetzt und in regelmäßigen Abständen tagt. Sie stellt ein Aktivgremium dar, das mit seiner Arbeit die sportlichen Belange des Vereines mitbestimmt.

Das Bindeglied zum Vorstand ist die/der 2 Vorsitzende. In einem für das laufende Geschäftsjahr im voraus festgelegten Turnus nehmen die Spartenleiter direkt an Vorstandssitzungen teil.

Die Spartenleiter sind: A) die /der Leiter/in klassisches Reiten / Turniersport  
B) die /der Leiter/in Breitensport  
C) die/der Leiter/in in Voltigieren

## § 13

Die Revisoren prüfen alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Finanzen des Vereines und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Sie erhalten Einsicht in alle Buchungsunterlagen. Sie werden in jedem Jahr auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet im Wechsel statt.

## § 14

Die **Auflösung des Vereines** kann nur erfolgen, wenn die Grundlagen des § 2 nicht gegeben sind, wenn mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich der Antrag eines Mitgliedes an den 1. Vorsitzenden gerichtet ist. Wenn mindestens vier Mitglieder die Aufrechterhaltung des Vereines verlangen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereines soll dem Deutschen Olympiakomitee für Reiter überwiesen werden.

## § 15

**Schlussbestimmung** : Alle in dieser Satzung nicht besonders abgehandelten Gegenstände der Beschlussfassung unterliegen der Zuständigkeit einer Hauptversammlung der Mitglieder.